Mosel
FASZINATION URLAUB

Umgang mit Haftung & Verkehrssicherungspflichten auf Wirtschaftswegen

für den geplanten Panorama-Höhenradweg Mosel

Vorwort:

Der geplante Panorama-Höhenradweg Mosel verläuft zu ca. 30 Prozent auf Wirtschaftswegen. Wirtschaftswege sind gemäß § 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz nicht-öffentliche Straßen. Dies ist bundesweit einmalig und nur in Rheinland-Pfalz der Fall. Grundsätzlich gilt auf Wirtschaftswegen jedoch die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
Zusätzliche Regelungen auf Wirtschaftswegen, wie zum Beispiel die Freigabe für andere Verkehrsmittel, werden in Rheinland-Pfalz über Wegesatzungen vorgenommen. Eine Vielzahl dieser Satzungen stammt noch aus den 1970er-Jahren und beachtet nicht die Entwicklungen der Mobilität hin zu nachhaltigeren Alternativen, wie bspw. dem Fahrrad.
Aktuell gibt es keine weitere gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht auf nicht-öffentlichen Wegen und damit auch keine normierten Handlungspflichten.
Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Notwendigkeit einer klaren Orientierungshilfe, die die Begriffe der Haftung und der Verkehrssicherungspflicht bei der Mitführung von Radverkehr auf Wirtschaftswegen näher definiert und eingrenzt.
Die im Folgenden dargelegte Zusammenfassung bezieht sich auf die Wegeabschnitte des geplanten Panorama-Höhenradweges, die auf Wirtschaftswegen verlaufen. Auf allen anderen Abschnitten des Radweges gilt das Landesstraßengesetz, auch auf dem bestehenden Mosel-Radweg.

Verkehrssicherungspflicht:

Die Straßenverkehrsordnung gilt, anders als das Landesstraßengesetz, auch auf Wirtschaftswegen. Alle Verkehrsteilnehmenden sind hier gleichgestellt und haben mit Vorsicht und Rücksicht zu agieren und dabei sich selbst und andere vor Gefahren zu schützen. Dies gilt bereits jetzt schon, da die Wege für den Freizeitverkehr, also bspw. auch für Spaziergänger zugänglich sind. Regeln der Straßenverkehrsordnung, wie beispielsweise „rechts vor links“ oder „Vorfahrt achten“ haben auf allen Wegen – solange keine Alternativregelungen getroffen werden - Bestand.
Grundsätzlich gilt:

Alle Nutzenden dürfen darauf vertrauen, dass sie vor nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahren geschützt oder mindestens gewarnt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht hat den Zweck, alle Nutzenden vor unvorhersehbare oder nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahren zu schützen. Solche Gefahren werden auch als „atypische Gefahren“ bezeichnet. Dazu zählen beispielsweise

- Fahrbahnvertiefungen und -erhöhungen von mehr als 5 cm (Maßgabe, keine gesetzliche Festlegung)
- Windwurf auf der Fahrbahn, wenn er die Befahrbarkeit einschränkt
- Einlaufroste längs zur Fahrbahn

- Absperrpfosten auf Radwegen (außer wenn sie verkehrsrechtlich angeordnet und rot-weiß angestrichen sind)
- Defekte Absicherungen, wie bspw. Geländer
- Nicht gesicherte Bauarbeiten, bspw. Rohrleitungen

Mit typischen Gefahren müssen Radfahrende auf Wirtschaftswegen hingegen rechnen und den Fahrstil entsprechend anpassen. Dazu zählen unter anderem Hindernisse, die „im Rahmen der Eigensorgfalt erkennbar sind und [bei denen] eine Ausweichmöglichkeit besteht“ (GVV 2005). Auch typische Verschmutzungen, wie bspw. Äste oder Erde von Feldarbeiten, sind kein Haftungsgrund für den Verkehrssicherungspflichtigen. Hier liegt das zeitnahe Beseitigungsgebot beim Verursacher und nicht beim Verkehrssicherungspflichtigen. Dies wird meist auch in den kommunalen Satzungen geregelt. In zahlreichen Rechtsprechungen werden solche regelmäßigen/ wöchentlichen Kontrollen und Beseitigungsfahrten für die Verkehrssicherungspflichtigen als „nicht zumutbar“ beschrieben, da sie einen unrealistischen Kosten- und Zeitaufwand mit sich bringen würden.
Hier zeigt sich auch ein Zusammenhang mit den Erwartungen der Nutzenden. Ist der Gesamtzustand des Weges erkennbar schlecht, ist entsprechend angepasst zu fahren (Sichtfahrgebot!). Insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass die Wirtschaftswege als Arbeitsplatz/-weg von Landwirten und Winzern genutzt werden, ist die Erwartungshaltung aller Verkehrsteilnehmenden zu prägen. Dies kann zum Beispiel auch durch temporäre Beschilderung (z. B. während der Weinlese) geschehen.

<u>Verletzung der Verkehrssicherungspflichten/Haftung:</u>
Gemäß den aktuellen Rechtsprechungen hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, also Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen. Dies hat grundsätzlich erstmal nichts damit zu tun, ob Radverkehr erlaubt ist oder nicht.
Die Verkehrssicherungspflicht obliegt in der Regel dem Baulastträger/ Wegeeigentümer bzw. dessen Vertreter. In Rheinland-Pfalz ist das meist die Verbandsgemeinde bzw. Stadt.
Aus der Beschilderung eines Radweges ergeben sich keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten:

„Eine Darstellung als Fahrradroute begründet keinen zusätzlichen Verkehrssicherungs- und Haftungsanspruch.“ (Wissenspapier, Rheinhessen-Touristik GmbH 2023)

Eine Haftung besteht nur bei nachweislicher Verletzung der Pflichten, also bei einer nachweislich unzureichenden Kontrolle oder Sicherung von atypischen Gefahren. Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollintervalle für nicht-öffentliche Wege. Der GVV empfiehlt jedoch mindestens eine Kontrolle alle 3-6 Monate, insbesondere zum Start der Radverkehrssaison.
Des Weiteren genießen „Kommunale Gebietskörperschaften […] Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung […]“ (GVV-Mitteilungen, S.10). Dies gilt auch, wenn die Kommune die eingeschränkten Verkehrssicherungspflichten für nicht-kommunale Wegeeigentümer (z. B. Privateigentümer) im Rahmen von Gestattungsverträgen übernehmen.

Die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen sind auf Wirtschaftswegen vergleichsweise gering, da diese Wege nur eine untergeordnete Verkehrsbedeutung besitzen.
Im Fokus stehen die Vorsorge und Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmenden. Aufgrund der mangelnden Sorgfalt anderer Nutzenden erhöhen sich allerdings nicht die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen.

Geplantes Vorgehen für den Panorama-Höhenradweg:
Für das Projektvorhaben gibt es ein abgestimmtes Vorgehen, dass die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten sowie die Unterhaltung der Wege zum Wohle aller Nutzenden strukturiert.
Allgemeine Regelungen zu Unterhaltung & Verkehrssicherungspflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Diese ist von den Verbandsgemeinden als Kooperationspartner zu unterzeichnen.
Zu den Regelungen zählen unter anderem:

- Instandhaltung & ggf. Reparatur- oder Sicherungsmaßnahmen (Kontrolle & Sicherung, prioritär bei atypischen Gefahren)
- Verursachergerechte Reinigung & Pflege
- Vegetationspflege & Grünschnitt am Wegesrand
- An wenigen verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen: Winterdienst

Mit der Inbetriebnahme des Panorama-Höhenradwegs beauftragt die Mosellandtouristik GmbH außerdem ein **Wartungskonzept**. Es beinhaltet die Wartung der Beschilderung sowie eine ergänzende Kontrollbefahrung des Weges. So wird eine Befahrung zwei Mal jährlich durch die Wartung sichergestellt. Die Wartungsbefahrung ist kein Ersatz für die regelmäßige Kontrolle des Verkehrssicherungspflichtigen, dient aber der Ergänzung (Vier-Augen-Prinzip). Das Wartungskonzept gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Wartung der Beschilderung analog zum Mosel-Radweg
- Befahrung des Weges zwei Mal jährlich
- Dokumentation von Mängeln und Weitergabe an die kommunalen Ansprechpartner zur Behebung

Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit & Hinweisbeschilderung (Erwartungshaltung)
Zusätzlich soll entlang des Weges mit Hilfe HBR-konformer Hinweisbeschilderung auf die gemeinsame Nutzung von Wirtschaftswegen aufmerksam gemacht werden. Ebenso ist eine umsetzungsbegleitende Kampagne geplant, die Handlungsempfehlungen und Informationen für alle Nutzenden aufbereitet und so Orientierung für Gäste und Einheimische für die Nutzung der Wege schafft. Ziel ist es, die Erwartungshaltung aller Verkehrsteilnehmenden hinsichtlich der gemeinsamen konfliktarmen Nutzung der Wege zu sensibilisieren.

Mit Rücksicht geht's besser

© HBR Rheinland-Pfalz

Fazit:
Insgesamt zeigt sich anhand verschiedenster Rechtsprechungen, dass aus der Beschilderung eines Radweges auf Wirtschaftswegen keine höheren haftungsrelevanten Anforderungen an den Wirtschaftsweg bestehen. Die Verkehrssicherungspflichten und die Einhaltung von Mindeststandards dürfen daher nicht als Hindernis verstanden werden, einen Radweg auszuweisen. Vielmehr stellen die Regelungen eine notwendige und realistische Orientierung dar. Entscheidend für eine sichere und attraktive Radverkehrsinfrastruktur ist die Akzeptanz und Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmenden. Diese entsteht vor allem durch eine nutzerorientierte Unterhaltung der Wege, infolgedessen das Miteinander im Straßenverkehr nachhaltig gefördert werden kann.

Quellen zum Nachlesen:
Rheinhessen-Touristik GmbH (2023): Touristischer Radverkehr auf Wirtschaftswegen – FAQs und Handlungsempfehlungen,
(Link: https://www.rheinhessen.de/data/mediadb/cms_mime/%7B22a07382-06c4-d763-9573-03f12cb1b2ba%7D.pdf).
GVV-Mitteilungen (2005): Straßenverkehrssicherungspflicht: Verkehrssicherungspflichten gegenüber dem Radfahrverkehr auf als Radwege ausgewiesenen Wirtschaftswegen, Ausgabe 03.
Die Winzer-Zeitschrift (2025): Verkehrssicherungspflichten auf Wirtschaftswegen, Ausgabe 07.
Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Versicherer (Hrsg.) (2008): Verkehrssicherungspflichten auf Radwegen, geschrieben von Jurist Armin Braun, Ausgabe 03.

Hinweis:
Es handelt sich um eine Zusammenfassung bestehender Abhandlungen und Rechtsprechungen zu diesem Thema. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Das Papier ist nicht rechtlich bindend und ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Stand: November 2025
Erstellt von: Mosellandtouristik GmbH – Kordelweg 1 – 54470 Bernkastel-Kues